



Universitäts- und Hansestadt

**Greifswald**

## Auszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft

vom 28.08.2019

---

**Top  
15.2**

**Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft für die Einrichtung und den Betrieb eines Internates für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium**

Der Oberbürgermeister



Universitäts- und Hansestadt

**Greifswald**

Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
2. Stellvertreter des Landrates  
Herrn Dietger Wille  
Demminer Str. 71 - 74  
17389 Anklam

Ort	17489 Greifswald
Adresse	Markt
Zimmer	
Telefon	+49 3834 8536-1101, -1102
Fax	+49 3834 8536-1105
E-Mail	oberbuergemeister@greifswald.de
Internet	http://www.greifswald.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom  
Unser/e Zeichen/Nachricht vom  
Ansprechpartner/in

Frau Felkl

Datum **13. Aug. 2019**

## Internatsbetrieb für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Greifswald

Sehr geehrter Herr Wille,

mit Schreiben vom 24.07.2019 äußerten Sie sich zur Ankündigung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ein Internat für Hochbegabte des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums über einen Träger einzurichten zu wollen. Leider widersprechen Sie, in Vertretung des Landrates, dem Vorhaben. Bevor ich dazu Stellung nehme, möchte ich betonen, dass die Stadt Greifswald jederzeit sehr daran interessiert ist, eine weiterhin gute und gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu pflegen. Deshalb schlage ich vor, möglichst zeitnah ein Treffen zu dem Thema Internat, ggf. weitere Themen, zu vereinbaren. Ziel sollte es sein, einen Konsens zu finden.

Im Folgenden möchte ich Ihnen gern die Rechtsauffassung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald darlegen. Der Stadt Greifswald in ihrer Eigenschaft als Schulträger ist im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 102 Abs. 3 S. 1 SchulG M-V bei entsprechendem Bedarf dazu verpflichtet (vgl. hierzu OLG Rostock, Beschluss vom 13. Mai 2004 – 6 W 60/02 –, Rz.: 25 ff.) ein entsprechendes Internat oder Wohnheim zu betreiben.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom Dezember 2012 (fortan: „Vertrag“) wurde gemäß § 1 Nr. 3 des Vertrages ausweislich die Schulträgerschaft für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übertragen. Der Vertrag beinhaltet keine einschränkenden Regelungen bezüglich der Rechte und Pflichten, welche die Schulträgerschaft definieren. Auch ist ein Mitsprache- oder Widerspruchsrecht bezüglich einzelner Aufgabenfelder der Schulträgerschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald nicht vorgesehen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten ist durch § 165 Abs. 2 KV M-V hinreichend legitimiert. Die Norm sieht gleichfalls keine inhaltlichen Einschränkungen der Aufgabenübertrag vor.

Mithin ist die Schulträgerschaft mit Vertragsschluss nebst allen damit verbundenen Aufgaben auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übergegangen. Die Aufgaben der Schulträger sind in § 102 SchulG M-V umfänglich aufgeführt. Ausdrücklich von diesem Spektrum umfasst ist nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V die verpflichtende Aufgabe für Schulträger, welche ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, Internate oder Wohnheime zu errichten, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Es wurde im Vorfeld eruiert, dass ein entsprechendes Interesse seitens einzelner Schüler\*innen besteht. Dass jenen Schüler\*innen der täglich zurückzulegende Schulweg nicht zumutbar ist, wird wohl auch seitens des Landkreises nicht bestritten. Der Verpflichtung zur Einrichtung eines Internats ausgesetzt, möchte die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Wahrnehmung dieser Aufgabe, einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung, Dritten zu übertragen, vgl. § 102 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V. Im Zuge dieses Vorhabens wurde ein entsprechendes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Die Schulträgerschaft umfasst nach gesetzgeberischen Überlegungen auch die Verpflichtung nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V. Das Auseinanderfallen von Einrichtung eines entsprechenden Internats und Schulträgerschaft muss zudem nach denklösischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sein. Die betreffende Schule mit überregionalen Förderklassen für Hochbegabte befindet sich am Ort des Schulträgers, hier Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Nur der örtliche Schulträger kann sich nach der Gesamtschau ein Bild von den Bedingungen der betreffenden Schüler\*innen machen und einschätzen, ob die Einrichtung eines Internats bzw. eines Wohnheims nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V erforderlich ist. Die Schüler\*innen der überregionalen Schule werden von verschiedenen benachbarten Schulträgern entsandt. Der einzelne Landkreis, aus dessen Gebiet einzelne Schüler\*innen entstammen, vermag mangels direkten Informationszugangs die Lage nicht adäquat einzuschätzen. Er könnte nicht abschließend und interessengerecht darüber befinden, ob in der Summe die Einrichtung einer entsprechenden Wohnstätte erforderlich ist.

Es ist wohl davon auszugehen, dass es dem Schulträger im eigenen Wirkungskreis leichter fällt, die organisatorischen Hürden zur Einrichtung eines Internats zu überwinden, als den nicht ortsansässigen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten. Zudem ist es naheliegend, dass insbesondere der dem örtlichen Schulträger zugeordnete Schulleiter das Angebot analysieren, steuern und interessierte Eltern zentral auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Internats hinweisen kann.

Da mit Vertragsschluss zwischen dem Landkreis und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle gesetzlich definierten Aufgaben der Schulträgerschaft auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übergegangen sind, und auch die Einrichtung eines Internats davon ausdrücklich erfasst ist, bedarf es diesbezüglich keiner über den bisherigen Vertrag hinausgehenden vertraglichen Regelung zwischen den Parteien entsprechenden Inhalts.

Soweit von Seiten des Landkreises ins Feld geführt wird, dass diesem Mit- und Widerspruchsrechte zustehen, bitte ich um Darstellung der rechtliche Grundlagen dafür. Aus dem Vertrag selbst, dem SchulG M-V oder § 165 Abs. 2 KV M-V ergeben sich entsprechende Rechte nach hiesiger Ansicht freilich nicht.

Soweit in § 4 Abs. 7 des Vertrages eine einschränkende Regelung bezüglich des vorliegenden Sachverhalts gesehen wird, möchte ich dem widersprechen. Es ist zwischen der Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und der Kostentragungspflicht, welche den verantwortlichen Schulträger trifft, in dessen Gebiet die Schüler\*innen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu unterscheiden.

Die vertragliche Vereinbarung stellt in § 4 lediglich auf die Finanzierung der Aufgaben des Schulträgers ab, welcher selbst als Betreiber einer Schule in Erscheinung tritt. Hingegen greift die Regelung des § 4 Abs. 7 des Vertrages nicht für den vorliegenden Sachverhalt.

Dies möchte ich gern näher ausführen:

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Jahre 2012 stand kein Internat oder Wohnheim zur Verfügung oder war in Planung. Insofern konnte zu jenem Zeitpunkt gerade keine Vereinbarung über eine entsprechende Kostentragung berücksichtigt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Parteien die Einrichtung eines Internats oder Wohnheims in ihre damaligen Überlegungen mit einbezogen haben. Die Regelung des § 4 Abs. 7 des Vertrages konnte mithin keine Wirkung auf die gesetzlichen Vorschriften des § 102 Abs. 3 i.V.m. §§ 115 Abs. 5, 3, 110 Abs. 2 Nr. 13 SchulG M-V entfalten. Der Vertrag konnte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allein die Kostentragung in Bezug auf den Betrieb der jeweiligen Schule zum Gegenstand haben. § 4 Abs. 1 des Vertrages verlangt daher allein einen Ausgleich des Saldos nach Ergebnisrechnung der jeweiligen Schule. Dies spiegelt sich auch in den regelmäßigen Abschlagsrechnungen und in deren zugrundeliegenden Berechnungen wieder. Auch diese stellen allein auf die jeweilige Schule und deren direkte Kosten bzw. auf den konkreten Schulbetrieb ab und nicht auf darüber hinausgehende Einrichtungen wie Internate oder Wohnheime.

Mangels entgegenstehender Vereinbarung greift bezüglich der Kostentragung für Betreuung des Internats oder Wohnheims die gesetzliche Regelung gemäß § 102 Abs. 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 SchulG M-V, wonach der Schulträger (hier Universitäts- und Hansestadt Greifswald) für auswärtige Schüler\*innen bei Schulen nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SchulG M-V (Gymnasien) Kostenbeiträge von den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erheben kann. Hierbei soll erwähnt werden, dass vergleichsweise auch anderen betroffenen Landkreisen (z.B. Vorpommern-Rügen) und kreisfreien Städten diesbezüglich kein Verweigerungsrecht zusteht.

Die Kostentragungspflicht knüpft dabei inhaltlich nicht an die Schulträgerschaft, sondern vielmehr an den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der betreffenden Schüler\*innen an. Es steht einem benachbarten Landkreis (oder einer kreisfreien Stadt) keinesfalls zu, der Einrichtung eines Internats zu widersprechen, nur weil zu befürchten steht, dass Schüler\*innen aus dem eigenen Landkreis von der gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen. Die gesetzliche Regelung eröffnet gleichfalls kein Einspruchsrecht für benachbarte Landkreise, nur weil der Haushalt des betreffenden Landkreises hierdurch zusätzlich belastet werden könnte.

Die Regelung zur Kostentragung in Fällen des § 102 Abs. 3 SchulG M-V steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Beförderung der Schüler\*innen zur entsprechenden Schule. Auch die Beförderungspflicht bzw. Beförderungsträgerschaft nach § 113 Abs. 4 Nr. 1 SchulG M-V knüpft am Wohnsitz der Schüler\*innen an.

Hierbei darf freilich in Frage gestellt werden, ob es unter Berücksichtigung der bestehenden Beförderungsträgerschaft überhaupt zu einer zusätzlichen Belastung des Haushalts des Landkreises Vorpommern-Greifswald käme, wenn ein Internat oder Wohnheim am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium eingerichtet wird. Für jene Fälle, in denen die tägliche Fahrt zur Schule nicht zumutbar ist, darf angenommen werden, dass auch die Schülerbeförderung im Einzelfall einen nicht unwesentlichen Kostenaufwand verursacht. Diese Beförderungskosten würden freilich bei Nutzung eines Internats nicht mehr im gleichen Maße anfallen und sich ggf. sogar betragsmäßig aufheben.

Es kann zudem angemerkt werden, dass die vertragliche Regelung des § 4 Abs. 7 des Vertrages darauf abstellt, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald keinen über die Finanzierungsregelungen hinausgehenden Anspruch auf Ausgleichszahlungen durch den Landkreis hat. Es sei hierbei darauf hingewiesen, dass nicht die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sondern der private Träger selbst seine eigenen Ansprüche gegenüber den betreffenden Landkreisen geltend macht. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Schulträger will sich der Möglichkeit nach § 102 Abs. 3 S. 2 bedienen, die Aufgabe einem Dritten zu übertragen. Das Gesetz regelt im Einklang hiermit, dass damit auch die Geltendmachung der Kosten der Unterbringung auf den Dritten übergehen. Mithin greift hier die Regelung des § 4 Abs. 7 in Bezug auf den Berechtigten nicht, ansonsten käme dies einem Vertrag zu Lasten Dritter gleich, was wohl weder die Universitäts- und Hansestadt Greifswald noch der Landkreis bei Vertragsschluss bezwecken wollten. Auch dies spricht dagegen, dass mit der Regelung des § 4 Abs. 7 des Vertrages die Internatskosten gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V erfasst werden sollten.

Zwar könnte man im letzten Schluss anerkennen, dass die Errichtung eines Internats oder Wohnheims selbst Angelegenheit des Schulträgers (Universitäts- und Hansestadt Greifswald) ist und damit in dessen finanzieller Verantwortung steht. Die Errichtung selbst bzw. die Organisation (Personalkosten der Verwaltung etc.) zur Errichtung wird dem Landkreis durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jedoch keinesfalls in Rechnung gestellt.

Die Errichtung des Internats oder Wohnheims, welche, wie bereits erwähnt, durch den Gesetzgeber ausdrücklich vom Schulträger der betreffenden Schule gefordert wird, beeinträchtigt den Haushalt des Landkreises zudem nicht direkt. Die Errichtung selbst löst für den Landkreis zunächst keinerlei direkte Kosten aus und hat mithin keine direkten haushalterischen Konsequenzen. Erst die Inanspruchnahme durch die Schüler\*innen in begründeten Fällen löst einen Erstattungsanspruch des privaten Trägers gegenüber dem Landkreis aus, vgl. § 102 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 5 SchulG M-V. Die kommunale Autonomie des Landkreises über dessen Haushalt ist durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mithin nicht direkt tangiert.

Dass von Seiten des Landkreises bemängelt wird, dass im Vorfeld keine hinreichende Rücksprache zur Errichtung eines Internats stattgefunden hat, kann diesseits nicht nachvollzogen werden. Nachweislich hat ein kommunikativer Austausch zwischen den Mitarbeiter\*innen des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Amtsleiter des Amtes für Kultur, Bildung und Schulverwaltung des Landkreises V-G stattgefunden. Zudem sei angemerkt, dass sich aus dem SchulG M-V keine Pflicht zur vorherigen Unterrichtung oder gar Zustimmung der betroffenen Landkreise für den Fall ergibt, dass der Schulträger seiner Pflicht aus § 102 Abs. 3 S. 1 SchulG nachkommt. Dennoch ist man im Sinne einer guten Zusammenarbeit von Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Vorfeld auf die betroffenen Landkreise zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Fassbinder

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Stefan Fassbinder  
Markt 15  
17489 Greifswald

**Standort:** Anklam, Demminer Straße 71-74  
**Bereich:** Beigeordneter und 2. Stellvertreter des Landrates und Leiter des Dezernates I  
**Auskunft erteilt:** Herr Wille  
**Zimmer:** 206  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834 8760-1300/03834 8760-9002  
**E-Mail:** Dietger.Wille@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom                      Datum  
24.07.2019

### **Inbetriebnahme Internat für Hochbegabte am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium**

-hier Ihr Schreiben vom 21. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Fassbinder,

Ihr Schreiben bezüglich der geplanten Inbetriebnahme eines Internates für Hochbegabte für die Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums Greifswald habe ich erhalten.

Der Vorgehensweise und Ihrer Sichtweise muss ich ausdrücklich widersprechen. Ich ersuche Sie dringend Entscheidungen, die Kostenfolgen für den Landkreis haben werden, erst nach meiner ausdrücklichen Zustimmung zu treffen. Dem Landkreis stehen hier an verschiedenen Stellen Mit- und Widerspruchsrechte zu, von denen ich auch Gebrauch machen möchte.

Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Schulträgerschaft auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Grundanliegen des Vertrages ist ein kooperatives Miteinander bei der Aufgabenerfüllung, die eigentlich dem Landkreis in Folge der Kreisgebietsreform 2011 obliegen würde. Die Stadt wollte bezüglich der auf Ihrem Gebiet liegenden Gymnasien und Gesamtschule weiterhin die Schulträgerschaft ausüben. Dem Landkreis lag mit dem Vertrag daran, eine gleichmäßige Entwicklung im Landkreis und eine den finanziellen Möglichkeiten des Landkreises angepasste Ausübung der Schulträgerschaft sicherzustellen.

...

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald 3110 0000 58 Postfach 11 32 17464 Greifswald <b>Telefon:</b> 03834 8760-0 <b>Telefax:</b> 03834 8760-9000	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam  Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk  Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW  Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 BIC: NOLADE21PSW	<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986
---	---	---	---	--



Aus diesem Grunde gelten für die übertragenen Schulen die Vorschriften des Schulgesetzes auch nur in eingeschränktem Maße. Dies betrifft insbesondere alle Entscheidungen an den Schulen die haushalterische Auswirkungen auf den Landkreis haben werden. So wurde z.B. an Stelle des Schullastenausgleiches eine andere Finanzierungsregelung vereinbart. An dieser Stelle weise ich insbesondere auf § 4 Nr. 7 des Vertrages hin, wonach über die zu den Schulen verabredeten Finanzierungsregelungen hinaus, kein Anspruch auf weitere Ausgleichszahlungen zur Ausübung der Schulträgerschaft besteht. Es bedarf deshalb einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis, um den Betrieb des Internats aufzunehmen.

Bei allem Verständnis für die Bemühungen um die Verbesserung unserer Schulangebote, darf ich darauf hinweisen, dass der Landkreis hochdefizitär ist und nur in engen Grenzen Budgetausweitungen vornehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Dietger Wille